

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz  
über die Erhebung von Gebühren  
zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und  
Bodenverbandes „Rügen“**

geändert am 28.10.2004 durch Beschluss – Nr. 113-04-2004  
geändert am 15.12.2005 durch Beschluss – Nr. 115-14-2005  
geändert am 31.05.2006 durch Beschluss – Nr. 36-18-2006  
geändert am 14.12.2006 durch Beschluss – Nr. 119-23-2006  
geändert am 22.12.2008 durch Beschluss – Nr. 111-40-2008

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 01. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. d. Bek. Vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) Unterhaltung der Gewässer zweiter Wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GOVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Ostseebad Binz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Ostseebad Binz hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**§ 2  
Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Ostseebad Binz bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. In den nach Absatz 3 geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung der Grundstücke nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Ostseebad Binz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

a) 0,5 ha Bauland (z.B. Baugrundstücke, Hofgrundstücke, Hofflächen u.ä.)	4,34 EUR
b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	4,34 EUR
c) 1,0 ha landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Flächen	4,34 EUR
d) 1,0 ha Wasserfläche	4,34 EUR

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks mehrere unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe (a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen)

(5) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem der Anlage zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Neuensien werden 7,80 EUR als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 erhoben.

(6) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Streu werden 10,43 EUR als Zuschlag zur Gebühr nach dem Abs. 3 und 4 erhoben.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 – 6 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Ostseebad Binz von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

<b>Anlage zur Satzung nach § 3 Abs. 5 – Einzugsgebiet Neuensien</b>				
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>		
Jagdschloß	1	6		
Jagdschloß	1	36		
Jagdschloß	1	35		
Jagdschloß	1	37		
Jagdschloß	4	21		
Jagdschloß	4	22		
Jagdschloß	4	23		
Jagdschloß	4	24		
Jagdschloß	4	25		
Jagdschloß	4	27		
Jagdschloß	4	28		
Jagdschloß	4	32		
Jagdschloß	4	33		
Jagdschloß	4	34		
Jagdschloß	4	35		
Jagdschloß	1	28		
Jagdschloß	1	32-10		
Jagdschloß	1	32-11		
Jagdschloß	4	36		
Jagdschloß	4	26		
Jagdschloß	4	29		
Jagdschloß	4	30		
Jagdschloß	4	31		
Jagdschloß	1	31-1		
Jagdschloß	1	29-6		
Jagdschloß	1	29-7		
Jagdschloß	1	29-8		
Jagdschloß	1	33-1		
Jagdschloß	1	34		
Jagdschloß	4	37		
Jagdschloß	1	29-3		
Jagdschloß	1	29-4		
Jagdschloß	1	29-5		

<b>Anlage zur Satzung nach § 3 Abs. 6 – Einzugsgebiet Streu</b>				
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>		
Prora	8	16-2		
Prora	8	40-1		
Prora	8	78-2		
Prora	8	81-1		
Prora	8	108-2		
Prora	5	9-8		
Prora	5	3-9		
Prora	7	9-9		
Prora	7	9-7		
Prora	7	9-6		